



Information über das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Hinweisgebende,

das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Am 1. Januar 2024 tritt das Lieferkettengesetz für Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten in Kraft.

Das Gesetz regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den globalen Lieferketten. Hierzu gehört beispielsweise der Schutz vor Kinderarbeit, das Recht auf faire Löhne ebenso wie der Schutz der Umwelt.

Als Unternehmen sind wir verpflichtet, ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren einzurichten. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Wir möchten Ihnen hier erklären, was Sie dort melden können und was nach einer Meldung geschieht.

Wie können Sie etwas an unsere unternehmensinterne Beschwerdestelle melden?

- Telefonisch unter folgender Rufnummer:
0351 2804 851
- Per E-Mail an
lieferkettengesetz@awo-in-sachsen.de
- Per Post an
AWO Sachsen Soziale Dienste gemeinnützige GmbH
Beschwerdestelle LkSG
Georg-Palitzsch-Straße 10
01239 Dresden

Wer bearbeitet Ihre Beschwerde gemäß LkSG?

Die verantwortliche Person aus unserer Qualitätsmanagementabteilung (QM) nimmt Ihre Beschwerde entgegen und dokumentiert den Eingang.

Sind anonyme Beschwerde gemäß LkSG möglich?

Eine anonyme Nutzung des Beschwerdeverfahrens ist nicht verpflichtend vorgeschrieben. Das Beschwerdeverfahren ist streng vertraulich. Die Vertraulichkeit des Verfahrens dient dem Schutz der hinweisgebenden Person.

Wer kann eine Meldung an unsere unternehmensinterne Beschwerdestelle abgeben?

Jede Person, welche die unten genannten Inhalte bezüglich der Lieferketten bemerkt und melden möchte.



Information über das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Was können Sie melden?

Im Folgenden finden Sie eine - nicht abschließende - Auflistung von Inhalten, die gemäß LkSG gemeldet werden können:

- Kinderarbeit, Sklaverei und Zwangsarbeit
- Missachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- die Vorenthaltung eines angemessenen Lohns
- die Missachtung des Rechts, Gewerkschaften bzw. Betriebsräte zu gründen
- Verursachung von Umweltschäden
- Verwehrung des Zugangs zu Nahrung und Wasser
- der widerrechtliche Entzug von Land und Lebensgrundlagen

Sind Sie vor Benachteiligung oder Bestrafung geschützt, wenn Sie eine Beschwerde gemäß LkSG abgeben?

Unser Unternehmen hat Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Person vor Benachteiligung oder Bestrafung zu treffen. Wir sind verpflichtet, Vergeltungsmaßnahmen nicht zu tolerieren und an konkrete Konsequenzen zu knüpfen.

Das Beschwerdeverfahren ist streng vertraulich. Innerhalb unseres Unternehmens wird der Personenkreis, welcher sich mit dem Beschwerdeverfahren beschäftigt, auf die notwendigsten Personen beschränkt. Die Personalabteilung ist nicht involviert und es werden keine Informationen bzgl. der hinweisgebenden Person an Dritte weitergegeben.

Wie geht es nach der Beschwerde gemäß LkSG weiter?

1. Nach dem Eingang des Hinweises durch Sie als die hinweisgebende Person wird eine Eingangsbestätigung an Sie versandt.
2. Anschließend erfolgt die Prüfung, ob der Sachverhalt in den Anwendungsbereich des LkSG fällt. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, erhalten Sie eine kurze Begründung.
3. Falls der Anwendungsbereich des LkSG betroffen ist, erhalten Sie Informationen über die nächsten Schritte und den zeitlichen Ablauf. Gemeinsam mit Ihnen als hinweisgebende Person erfolgt eine inhaltliche Abstimmung des Sachverhalts.
4. Im Folgenden werden mögliche Abhilfemaßnahmen unter Einbezug Ihrer Vorstellungen abgestimmt.
5. Danach erfolgt die Umsetzung der erarbeiteten Abhilfemaßnahmen.
6. Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen eine Überprüfung der Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen und eine Bewertung des Ergebnisses.

Die eingegangenen Beschwerden und getroffene Präventions- sowie Abhilfemaßnahmen müssen dokumentiert und öffentlich berichtet werden. Selbstverständlich geschieht dies ohne Nennung der hinweisgebenden Person.

Dresden, 15. Dezember 2023